

8894**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über den Erwerb von Liegenschaften in Grangeneuve**

(Vom 24. Januar 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Erwerb von Liegenschaften in Grangeneuve (Kanton Freiburg) zu unterbreiten. Die Domäne wird rund 68,7 ha umfassen; der zum Erwerb notwendige Objektkredit beträgt 1 287 000 Franken. Die Liegenschaften bilden das Areal, auf das die Gutsverwaltung und landwirtschaftliche Versuchsanstalt Liebefeld-Bern verlegt werden soll, sofern Sie dem Objektkredit zustimmen. Über die Neuerrichtung der Anstalt in Grangeneuve wird Ihnen eine Botschaft zugehen, sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

I

Im Jahre 1897 schenkte der Kanton Bern der Eidgenossenschaft im Liebefeld für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt rund 13,5 ha Land. Die Eidgenossenschaft kaufte später etwas über eine Hektare dazu. Dagegen musste bei verschiedenen Gelegenheiten Land abgegeben werden (Abgabe an PTT, Strassenkorrektur). Heute umfasst die Domäne ein Areal von 1396,05 a oder rund 14 ha. Auf diesem Areal stehen drei Versuchsanstalten, nämlich die agrikulturchemische und die milchwirtschaftliche Versuchsanstalt sowie die «Gutsverwaltung und landwirtschaftliche Versuchsanstalt».

Die Aufgaben der zuletzt genannten Anstalt bestehen hauptsächlich darin, Versuche auf dem Gebiete der Haustierernährung und der Futterkonservierung durchzuführen. Im Gegensatz zu ausländischen Institutionen ähnlicher Art liegt an dieser Versuchsanstalt das Schwergewicht der Forschung auf der praktischen Tierfütterung mit betriebs- und landeseigenem Rauhfutter. Ein weiterer Ausbau des Versuchswesens auf diesem Gebiet ist dringend notwendig, beträgt doch der Rohertrag der Landwirtschaft aus der Tierhaltung inklusive

Milchproduktion rund 70 Prozent. Ein Postulat von Herrn Nationalrat Tschanz, das am 3. Juni 1957 erheblich erklärt wurde, wies ebenfalls auf die Notwendigkeit eines Ausbaues der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld hin.

Die Notwendigkeit, die Anstalt zu verlegen und auszubauen, ergibt sich im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Tierversuche auf einer breiten Basis durchgeführt werden müssen, wenn die Ergebnisse schlüssig sein sollen. In der Schweiz fehlt bis heute eine Versuchsanstalt, in welcher systematische Fütterungsversuche auf breiter Basis insbesondere mit Grossvieh vorgenommen werden können. In einem Fütterungsversuch mit Milchkühen ist mindestens eine Gruppe von Versuchstieren einer Gruppe von Kontrolltieren gegenüberzustellen; dabei ist zu fordern, dass jede Kuh der einen Gruppe in bezug auf Alter, Gewicht, Ernährungszustand, Fresslust, Futtermittelverwertung, Laktationsstadium und Laktationsverlauf einer Kuh der andern Gruppe entspricht. Um diese Gruppen zusammenstellen zu können, ist ein Bestand erforderlich, über dessen einzelne Kühe bezüglich der erwähnten Faktoren und Eigenschaften genau Buch geführt wird und aus dem die für den Versuch benötigten Tiere auf Grund dieser Unterlagen sorgfältig ausgewählt werden. Da erfahrungsgemäss pro Gruppe mindestens 10 bis 12 auf ihre Eignung geprüfter Tiere einzusetzen sind, muss für die zu treffende Auswahl und die Zusammenstellung der zwei erwähnten Gruppen nach der übereinstimmenden Ansicht erfahrener Forscher unter günstigen Verhältnissen in bezug auf Fruchtbarkeit und genetische Ausgeglichenheit ein Bestand von mindestens 80 Kühen zur Verfügung stehen.

Nebst den Milchkühen ist auch ein entsprechender Bestand an Kälbern, Jungvieh und Schafen für die Durchführung von Aufzucht- und Mastversuchen vorzusehen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweinehaltung rechtfertigt es, für entsprechende Untersuchungen etwa 30 Mutterschweine und rund 200 Mastschweine zu halten, die in Versuchen teils in Gruppen, teils einzeln gehalten und gefüttert werden.

Zwischen einem derartigen Tierbestand und der Grösse des Gutes, auf dem sie gehalten werden, muss ein zweckmässiges Verhältnis bestehen, und die Bodenbeschaffenheit muss so gleichmässig sein, dass das benötigte Futter bei landesüblicher Bewirtschaftung nicht nur in genügender Menge, sondern auch in der erforderlichen Ausgeglichenheit gewonnen werden kann. In Anbetracht der hervorragenden Bedeutung, die nicht nur dem Grünfutter, sondern speziell in der Schweiz auch dem Heu und Emd als Grundlage der Ernährung der Wiederkäuer zukommt, ist bei der Festsetzung der benötigten Gutsgrösse vor allem vom Rindvieh- und besonders vom Milchviehbestand auszugehen. Ein Versuchsbetrieb, der solchen Anforderungen entspricht, muss mindestens 60–70 ha vollwertiges Acker- und Wiesland umfassen. Die heute nutzbare Fläche des Gutsbetriebes im Liebefeld weist aber nach Abzug des überbauten Areals (2,5 ha) mit Einschluss des zugepachteten Landes (0,9 ha) nur eine Fläche von knapp 12,5 ha auf; er ist somit zu klein.

Bei einer Betriebsgrösse von mindestens 60–70 ha besteht auch die Möglichkeit, den Problemen der Futterkonservierung zum Beispiel bei der Gewinnung von Dürffutter auf dem Felde, bei der Herstellung von in der Scheune belüftetem Heu und Emd, bei der Bereitung von Silage oder von künstlich getrocknetem Gras oder aber bei der Prüfung der Haltbarmachung von Grünfütter durch Tiefkühlung in sinnvoller Weise nachzugehen. Solche Fragen zu bearbeiten, ist um so angezeigter, als infolge der Mechanisierung in der Landwirtschaft auch bei der Haltbarmachung des betriebseigenen Futters neue Aspekte und Probleme aufgetaucht sind.

In Ergänzung dieser den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Praxis unmittelbar entsprechenden und dienenden Versuchstätigkeit, deren Ergebnisse sich vorwiegend auf die Messung der tierischen Leistung (zum Beispiel kg Milch, kg Lebendgewichtszunahme, Fleisch- und Fettanteil am geschlachteten Tier) und die Beurteilung der Eigenschaften der erzielten Produkte (zum Beispiel Geruch und Geschmack der Milch, Qualität des Fleisches und Fettes, Qualität der Futterkonserven) beziehen, ist es unerlässlich, auch die Möglichkeit zu Erforschung und zur Erweiterung des Verständnisses des Ernährungshaushaltes der Tiere zu schaffen. Dabei ist an die Durchführung von Verdauungsversuchen nicht nur mit Hammeln und Schweinen, sondern auch mit Grossvieh zu denken; von besonderer Bedeutung ist sodann das Studium des Energie- und des Mineralstoffwechsels von Milchkühen, der mikrobiologischen Veränderungen mit biochemischen Umsetzungen, welche bei den Gärungsvorgängen, die einerseits im Pansen der Wiederkäuer und andererseits bei der Futterkonservierung auftreten sowie der haltungs- und fütterungsbedingten Ursachen von Aufzucht- und Mangelkrankheiten bei Rind und Schwein.

Da eine Erweiterung des Areals im Liebefeld wegen der in der Nachbarschaft bestehenden und noch zu erwartenden Überbauung nicht möglich ist, verbleibt nur eine Verlegung der vorhandenen Anstalt. Dies ist um so mehr notwendig, als aus Gründen einer rationellen Arbeitsweise der Gutsbetrieb, der Hauptteil der Stallungen, die Laboratorien und die Verwaltung räumlich möglichst nahe beieinander liegen sollten.

II

Am 10. April 1959 hat der Bundesrat beschlossen, das Projekt für die Verlegung der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld nach Grangeneuve zu bearbeiten. Bei diesem Beschluss standen sich zwei Hauptvarianten gegenüber, nämlich die Domäne in Grangeneuve und ein Gut im Kanton Bern. Sachlich betrachtet hätten sich beide Varianten geeignet. Dass die Variante Grangeneuve vorgezogen wurde, hatte seine Gründe in den niedrigeren Kosten für den Landerwerb und vor allem der Wunsch für eine Dezentralisierung der Bundesverwaltung. Mit Ausnahme der Versuchsanstalt Lausanne liegen alle übrigen Anstalten in der deutschen Schweiz.

Die Regierung des Kantons Bern konnte sich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden erklären und hat im Jahre 1960 dem Bund weitere Offerten unterbreitet. Dadurch ergab sich eine neue Lage, auf Grund welcher der Bundesrat die Verlegungsfrage erneut prüfte. Bei seinem Beschluss vom 27. Januar 1961 hatte er wiederum über zwei Offerten zu befinden, indem vom Kanton Bern eine neue Domäne vorgeschlagen worden war, die dem Angebot Grangeneuve des Kantons Freiburg gegenübergestellt wurde. Der Bundesrat hat dann aber seinen Beschluss vom Jahre 1959 bestätigt und das Projekt Grangeneuve dem neuen Vorschlag vorgezogen.

Die Domäne Grangeneuve, die als neuer Standort der künftigen eidgenössischen Versuchsanstalt für Tierhaltung und Tierernährung vorgeschlagen wird, liegt ca. 6 km südwestlich der Stadt Freiburg an der Staatsstrasse nach Bulle in der Gemeinde Posieux. Das dem Bund angebotene Land umfasst insgesamt rund 68,7 ha. Das oberhalb wie auch unterhalb der Staatsstrasse gelegene Areal ist gut arrondiert. Das Gelände neigt sich vom höchsten Punkt im Norden (675 m ü.M.) und ebenso im Westen (660 m ü.M.) leicht gegen Süden bzw. Osten und bildet im mittleren Teil des Areals (630 m ü.M.) eine leicht muldenartige Ebene. Die Bearbeitung des Bodens sowie die Pflege und Ernte der Kulturen können somit weitgehend maschinell erfolgen, um so mehr als das Areal arrondiert ist. Der Boden eignet sich sowohl für den Futter- als auch für den Ackerbau; die in den tieferen Partien des Areals bestehende Gefahr einer Vernässung wird durch eine Ergänzung der bereits bestehenden Drainage zu beheben sein. Der südwestliche Zipfel der Domäne ist ziemlich kupert und wird daher als Weideland dienen können.

Die Offerte des Kantons Freiburg für die gemäss Grundbuchvermessung angebotene Fläche von 68,67 ha beträgt 1 280 000 Franken; dazu dürften als Nebenkosten höchstens 7000 Franken kommen. Der Landpreis muss unter den heutigen Bedingungen als sehr günstig bezeichnet werden. Für die Abtretungsmodalitäten haben mit dem Kanton Freiburg bereits die Verhandlungen stattgefunden. Sie stehen vor ihrem Abschluss. Es ist damit zu rechnen, dass ein Vertrag jedenfalls etwa folgendes bestimmen wird:

Der Kauf soll spätestens am 31. Juli 1964 abgeschlossen werden. Der Kanton Freiburg sorgt dafür, dass der Anstalt täglich das benötigte Wasser zur Verfügung steht (wahrscheinlich 200 m³ bei 6 atü). Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Versorgungseinrichtungen. Er verpflichtet sich, dem Erwerb des Bodens die Errichtung der Anstalt möglichst rasch folgen zu lassen.

Beigefügt sei, dass der Kanton Freiburg ein Rückkaufsrecht eingeräumt erhalten möchte, das ab Vertragsabschluss 50 Jahre läuft, vom nicht überbauten Boden die dem vorgesehenen Zweck entfremdeten Teile betrifft und das zu dem für landwirtschaftlichen Boden dannzumal geltenden Preis ausgeübt werden könnte.

Die Aufsichtskommission für die land- und milchwirtschaftlichen Versuchsanstalten sowie ein Ausschuss derselben haben sich zu wiederholten Malen mit dem Projekt Grangeneuve befasst und ihm beigepflichtet.

III

Der wesentliche Teil des Areals, auf dem sich heute drei Versuchsanstalten und die Gutsverwaltung befinden, ist der Eidgenossenschaft im Jahre 1897 vom Kanton Bern zum Zwecke der Errichtung der von den eidgenössischen Räten am 26. März 1897 beschlossenen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten geschenkt worden. Der Kanton hatte seinerseits das Land im Hinblick auf diese Schenkung von Privaten erworben.

Zwischen dem Kanton Bern und der Eidgenossenschaft gingen zunächst die Meinungen auseinander, ob die Verlegung der Gutsverwaltung und der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt eine Verletzung des seinerzeitigen Schenkungszweckes darstelle und ob der Bund daher zur Rückgabe des freiwerdenden Landes verpflichtet sei. Nach längeren Verhandlungen scheint nun aber eine für beide Teile befriedigende Lösung gefunden werden zu können.

IV

Wir sind überzeugt, dass der Kauf der Liegenschaften in Grangeneuve dem schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchswesen sehr grosse Dienste leisten wird. Er wird es erlauben, bis jetzt unterbliebene Versuche an die Hand zu nehmen. Wir empfehlen Ihnen daher, durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes den für den Landkauf notwendigen Objektkredit zu bewilligen.

Der Ihnen vorgeschlagene Beschlussesentwurf stützt sich auf Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951, wonach der Bund in verschiedenen Landesgegenden Versuchs- und Untersuchungsanstalten unterhält, die mit den erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen auszustatten sind. Das Landwirtschaftsgesetz seinerseits stützt sich auf Artikel 31^{bis} der Bundesverfassung. Die Verfassungsmässigkeit des Beschlussesentwurfes ist somit gegeben.

Wir beantragen, das nationalrätliche Postulat Tschanz (Nr. 7274 vom 5. Oktober 1956) abzuschreiben; diese Vorlage trägt den Vorschlägen Rechnung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Januar 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
den Erwerb von Liegenschaften in Grangeneuve
(Freiburg)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1964,

beschliesst:

Art. 1

Für den Kauf von Liegenschaften in Grangeneuve (Freiburg) wird ein
Objektkredit von 1 287 000 Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Erwerb von Liegenschaften in Grangeneuve (Vom 24. Januar 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8894
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1964
Date	
Data	
Seite	162-167
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 401

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.